

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 19.04.2021

33. Stück

58. Veranlagungsrichtlinie der Universität Mozarteum Salzburg

58. Veranlagungsrichtlinie der Universität Mozarteum Salzburg

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 15.04.2021 die vom Rektorat am 01.04.2021 beschlossene „**Veranlagungsrichtlinie der Universität Mozarteum Salzburg**“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.



**Veranlagungsrichtlinie
der Universität Mozarteum Salzburg**



Inhalt

1. Grundsätze und Ziele	3
2. Begriff der Veranlagung.....	3
3. Grundsätze der Veranlagungspolitik	3
3.1 Verfügbarkeit der Finanzmittel.....	3
3.2 Wertsicherung der Finanzmittel	4
3.3 Risikoaverse Veranlagung	4
3.4 Maximierung des Ertrags	4
4. Anlageinstrumente	4
5. Genehmigung der Veranlagung	6
6. Verkauf von Wertpapieren / Fondsanteilen.....	6
7. Reporting.....	6
8. Inkrafttreten	6

1. Grundsätze und Ziele

Die gesetzlichen Grundlagen zur Gebarung finden sich insbesondere in § 15 UG. Gemäß § 15 Abs. 1 UG hat das Rektorat die Gebarung der Universität Mozarteum Salzburg nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten, und den Haushalt der Universität mit entsprechender Sorgfalt zu führen.

Die Universität Mozarteum Salzburg bekennt sich bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung (§ 2 Z 12 UG). Angestrebt wird nicht die nachhaltige Erzielung von Gewinnen, sondern der Beitrag zu den in § 1 UG genannten Zielen unter Wahrung einer dafür erforderlichen stabilen Eigenkapitalbasis und einer ausreichenden Liquidität.

Zielsetzung dieser Richtlinie sind die Ausrichtung, die Regelung und Beschreibung der Grundsätze und Verantwortlichkeiten für das Veranlagungs- und Liquiditätsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg.

Die Finanzmittel der Universität dienen der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Universität und der Deckung von mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten wie Personalrückstellungen etc.. Hierfür ist die Veranlagungssicherheit vor die Ertragsoptimierung zu stellen und verlangt es einer langfristig ausgerichteten Veranlagungsstrategie.

2. Begriff der Veranlagung

Als Veranlagung im Sinne der gegenständlichen Veranlagungsrichtlinie ist jede Bindung von Finanzmitteln zu verstehen, die über täglich fällige Bankguthaben hinausgehen.

3. Grundsätze der Veranlagungspolitik

Ausgehend von der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität der Universität unterliegt die Veranlagungspolitik folgenden Zielsetzungen:

1. Verfügbarkeit der Finanzmittel
2. Wertsicherung der Finanzmittel
3. Risikoaverse Veranlagung
4. Sicherung des Ertrags.

3.1 Verfügbarkeit der Finanzmittel

Die Ziele des Liquiditätsmanagements sind die Implementierung eines effizienten Systems zur Ermittlung der verfügbaren liquiden Mittel und die Verwaltung dieser gemäß den oben angeführten Grundsätzen. Dazu wird auf Basis des ermittelten Cash-Flows und den geplanten Ein- und Auszahlungen von der Abteilung für Finanzen ein Finanzplan über einen rollierenden Zeitraum erstellt. Daraus errechnet sich die notwendige Liquidität, die zur Verfügung stehen muss.

Der die im Finanzplan ermittelte, die Liquidität übersteigende Betrag kann unter Berücksichtigung der künftig bekannten Belastungen und unter Berücksichtigung der Fristigkeit des weiteren Finanzbedarfs veranlagt werden.

3.2 Wertsicherung der Finanzmittel

Die getätigten Veranlagungen haben jedenfalls dem Gebot des nominellen Kapitalerhalts plus angemessener Verzinsung zu folgen. Zur Vermeidung von Währungsrisiken sind ausschließlich Veranlagungen in EUR zulässig.

3.3 Risikoaverse Veranlagung

Bei der Wahl zwischen mehreren Veranlagungsformen gleichen Erwartungswerts ist stets die Alternative mit dem geringeren Risiko hinsichtlich des Ergebnisses – und damit auch dem geringstmöglichen Verlust – zu bevorzugen.

Es ist auf eine ausgewogene Risikodiversifizierung zwischen verschiedenen Emittenten, Anbietern oder Finanzinstituten zu achten.

Die Aufnahme von Verbindlichkeiten (Darlehen, sonstigen Krediten, Anleihen) für Veranlagungszwecke ist unbeschadet der Möglichkeiten laut § 15 Abs 4 UG nicht zulässig.

Das Kontrahenten-Risiko (Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann) ist bei der Evaluierung von Veranlagungen zu minimieren: es ist auf die Mindest-Bonität gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie der Kontrahenten, die Länderzugehörigkeit (Schwerpunkt Österreich und Europa) und eine geringe Komplexität der Abwicklung zu achten.

Direktanlagen in folgenden Anlagenkategorien sind ausgeschlossen:

1. Optionen
2. Aktien
3. Wandelanleihen
4. Edelmetalle
5. Termingeschäfte
6. Derivative Finanzinstrumente

3.4 Sicherung des Ertrags

Auf die Sicherung des Ertrags ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der risikoaversen Veranlagung zu achten. Anlagesicherheit und Liquidität haben Vorrang gegenüber der Erzielung eines angemessenen Ertrags.

4. Anlageinstrumente

Es sind Veranlagungskategorien und Veranlagungsprodukte zu wählen, die ein geringes Risiko aufweisen. Unter geringem Risiko ist eine geringe Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass es zu wesentlichen Kursverlusten und damit Abschreibungserfordernissen in der Bilanz kommen kann.

Entsprechend sind Veranlagungsprodukte nur von jenen Emittenten zu wählen, die zumindest ein Rating im "Investment Grade"-Bereich aufweisen, bzw. darf nur in Veranlagungsprodukte investiert werden, deren Einzeltitel ein Rating im "Investment Grade"-Bereich aufweisen. Ausgenommen davon sind Investments in Anleihefonds, bei welchen ein Anteil von bis zu 30% an Anleihen, welche kein Rating haben, zulässig ist. Unter Investment Grade sind Ratings von AAA bis BBB- gemäß der Rating-Agenturen S&P sowie Fitch (long term) bzw. A-1+/F1+ bis A-3/F3 (short term) zu verstehen.

Unter Beachtung der im Sinne der Risikominimierung erforderlichen Diversifikation hinsichtlich Branchen, Laufzeiten, Risiken und Emittenten kann die Universität in folgende Anlagenkategorien investieren:

- (1) Festverzinsliche Staatsanleihen von EU-Mitgliedsländern/Mitgliedern der EURO-Zone und Bankschuldverschreibungen von inländischen Banken.
- (2) Festverzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen (verzinsliche Wertpapiere) von Bundesländern/Provinzen in EU-Mitgliedsländern und von öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Variabel verzinsliche Staatsanleihen von EU-Mitgliedsländern/Mitgliedern der EURO-Zone und Bankschuldverschreibungen von inländischen Banken; variabel verzinsliche Wertpapiere im Sinne dieser Bestimmung sind solche, deren Zinsenentwicklung an die Entwicklung eines marktüblichen Index, z.B. den EURIBOR oder den Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) der EUROSTAT, gebunden ist. Dabei ist es unzulässig, in Veranlagungen zu investieren, bei denen im Fall von Unternehmensverluste die Verzinsung nicht ausbezahlt wird.
- (4) Immobilienfonds mit konservativer Veranlagungsstruktur und großem Immobilienportfolio.
- (5) Anleihen und Schuldverschreibungen von EU-Finanzinstituten sowie inländischen Unternehmen bzw. solchen aus dem EU-Raum/der EUR-Zone und Anleihen von großen Gemeinden in EU-Staaten.
- (6) in verzinslichen Schuldverschreibungen (Emissionen), deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die von Emittenten/Emittentinnen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR begeben wurden, oder
- (7) in Unternehmensanleihen von Emittenten/Emittentinnen, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben, oder
- (8) in auf Euro lautenden Einlagen bei Kreditinstituten, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben, oder
- (9) in Fonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, die den Kriterien nach den Z 1 bis 8 entsprechen.

Erworbene Wertpapiere werden grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten. Eine frühzeitige Veräußerung mit anschließender Wiederveranlagung bei höherer Gesamtrentabilität ist nur dann zulässig, wenn der zusätzliche Gesamtertrag voraussichtliche Verluste aus dem Verkauf übersteigt.

5. Genehmigung der Veranlagung

Veranlagungen, die EUR 100.000 übersteigen, sind vom Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats zu genehmigen.

6. Verkauf von Wertpapieren / Fondsanteilen

Erworbene Wertpapiere werden grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten. Eine frühzeitige Veräußerung mit anschließender Wiederveranlagung bei höherer Gesamrentabilität ist nur dann zulässig, wenn der zusätzliche Gesamtertrag voraussichtliche Verluste aus dem Verkauf übersteigt.

Verkaufsvorschläge sind zur Entscheidungsfindung im Rektorat durch die Leitung der Abteilung Finanzen vorzubereiten. Nach Genehmigung durch das Rektorat ist die Transaktion durch die Abteilung Finanzen umzusetzen (Mitteilung an die Bank, Überweisung etc.).

7. Reporting

Um sicherzustellen, dass die Universität bei negativen Wertentwicklungen rechtzeitig reagiert, hat die Leitung der Abteilung Finanzen neben der laufenden Beobachtung der Finanzmärkte zumindest quartalsweise (Stichtage: 31.03./30.06./30.09./31.12.) der/dem Vizerektor*in für Ressourcen über die Wertentwicklung der Wertpapiere jeweils bis 20 Werktage nach Quartalsultimo Bericht zu erstatten.

In diesem Bericht ist anzuführen:

- die Wertentwicklung in Euro und in % seit Kauf des Wertpapiers/Fondsanteils bis zum jeweiligen Stichtag sowie
- bei jedem Wertpapier / Fondsanteil die Angabe "Hold" bzw. "Sell" zwecks Empfehlung für die/den Vizerektor*in für Ressourcen mit kurzer Begründung.

Sobald die Leitung der Abteilung Finanzen feststellt, dass ein Wertpapier mehr als 10 % unter/über dem Anschaffungswert notiert, so ist die/die Vizerektor*in für Ressourcen umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, unabhängig davon, ob es eine Verkaufsempfehlung gibt oder nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.